

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 02 • Jahrgang 2011 • vom 18.02.2011

Inhaltsverzeichnis

1. Öffentliche Zahlungserinnerung der Stadtkasse Geldern als Vollstreckungsbehörde
2. Öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz
3. Bekanntmachung der Städtische Dienste Geldern – Verkehrsbetrieb zum Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2009
4. Bekanntmachung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 der Stadt Geldern „Hundeübungsplatz Walbeck“
5. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Geldern für das Haushaltsjahr 2011

Öffentliche Zahlungserinnerung der Stadtkasse Geldern als Vollstreckungsbehörde

Die Stadtkasse Geldern als Vollstreckungsbehörde erinnert daran, die im Monat Februar 2011 fälligen Steuern, Abgaben und Elternbeiträge zu zahlen. Bitte geben Sie bei der Überweisung unbedingt das auf dem Veranlagungsbescheid vermerkte Kassenzeichen an. So erleichtern Sie uns die Arbeit und Fehlbuchungen können weitgehend vermieden werden. Ihre Zahlungen richten Sie bitte an die Stadtkasse Geldern,

- Konto-Nr. 323 114 306 bei der Sparkasse Krefeld, BLZ 320 500 00, (IBAN: DE71 32050000 0323114306, SWIFT-BIC: SPKRDE33) oder
- Konto-Nr. 100 250 012 bei der Volksbank an der Niers, BLZ 320 613 84, (IBAN: DE46 32061384 0100250012, SWIFT-BIC: GENODED1GDL).

Beträge, die bei der Stadtkasse bis zum Fälligkeitstermin nicht eingegangen sind, werden zwangsweise beigetrieben. Hiermit sind erhebliche weitere Kosten verbunden.

Geldern, 07.02.2011

Stadtkasse Geldern als Vollstreckungsbehörde

Berger

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

Empfänger:

Herr Christian Seibt, zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Bescheid vom 02.02.2011 über die Ablehnung von Leistungen gem. dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende

Das oben bezeichnete Schriftstück (Bescheid vom 02.02.2011 über die Ablehnung von Leistungen nach dem SGB II) konnte wegen des unbekannten Aufenthaltsortes des Herrn Christian Seibt nicht auf dem Postwege zugestellt werden.

Der Ablehnungsbescheid wird dem Genannten hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl I S. 2354) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Der Ablehnungsbescheid wurde gemäß VwZG beim Amt für Arbeit und Soziales der Stadt Geldern, Issumer Tor 34, Zimmer 507, hinterlegt und kann vom Empfangsberechtigten jederzeit während der Dienststunden abgeholt werden.

Geldern, 18.02.2011

Janssen
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKN06053, zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 0009501752 vom 27.12.2010

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen H2984AX, zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094561523 vom 27.12.2010

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen ONY92H1, zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094562066 vom 28.12.2010

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PB-363K, zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094556627 vom 28.12.2010

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen FNW51UV, zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00094573602 vom 31.01.2011, 00094575311 vom 31.01.2011

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen MS43NMN, zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094559510 vom 02.02.2011

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen 0039BC1, zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094576113 vom 02.02.2011

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen 3H45573, zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094574153 vom 07.02.2011

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PSL04TF, zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094569338 vom 07.02.2011

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PN46805, zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094558263 vom 07.02.2011

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen KR688HC, zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094568323 vom 07.02.2011

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen CL03USP, zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094565138 vom 07.02.2011

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen MS09UTU, zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094559960 vom 07.02.2011

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen H1003AX, zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094560144 vom 07.02.2011

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKN4GF8, zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094586178 vom 07.02.2011

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen NIL06276, zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094570786 vom 07.02.2011

Die oben bezeichneten Schriftstücke konnten wegen des unbekannten Aufenthaltsortes an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen nicht auf dem Postweg zugestellt werden.

Die o.g. Schriftstücke werden an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Die Schriftstücke wurden gemäß VwZG beim Ordnungsamt der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 135 hinterlegt und können vom Empfangsberechtigten jederzeit während der Dienststunden abgeholt werden.

Geldern, 07.02.2011

Janssen
Bürgermeister

Bekanntmachung der Städtische Dienste Geldern – Verkehrsbetrieb zum Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2009

Gem. § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2009

1.1 Die Bilanz der Städtischen Dienste Geldern – Verkehrsbetrieb zum 31.12.2009 wird in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 2.970.813,14 € festgestellt.

1.2 Der Jahresfehlbetrag 2009 in Höhe von 69.047,27 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

1.3 Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 21.12.2010 den Jahresabschluss und den Lagebericht der Städtischen Dienste Geldern – Verkehrsbetrieb, wie oben ausgeführt, festgestellt.

2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

2.1 Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Städtischen Dienste Geldern – Verkehrsbetrieb zum 31.12.2009 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH hat am 17.11.2010 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Städtische Dienste Geldern – Verkehrsbetrieb für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Betriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Herne, den 31.01.2011

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

- Im Auftrag: gez. Giesen

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Städtischen Dienste Geldern – Verkehrsbetrieb wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Stadtverwaltung Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 117 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Geldern, 08.02.2011

Berges
Erste Betriebsleiterin

A. Bekanntmachung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 der Stadt Geldern „Hundeübungsplatz Walbeck“

B. Hinweise

C. Bekanntmachungsanordnung

A. Bekanntmachung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 der Stadt Geldern „Hundeübungsplatz Walbeck“

A.1 Änderungsbeschluss

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 25.03.2010 die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 mit der auf Grund von Anregungen ergänzten Begründung beschlossen.

A.2 Genehmigung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 11.01.2011 die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 „Hundeübungsplatz Walbeck“ mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 6 des Baugesetzbuches (Bau GB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 genehmigt.

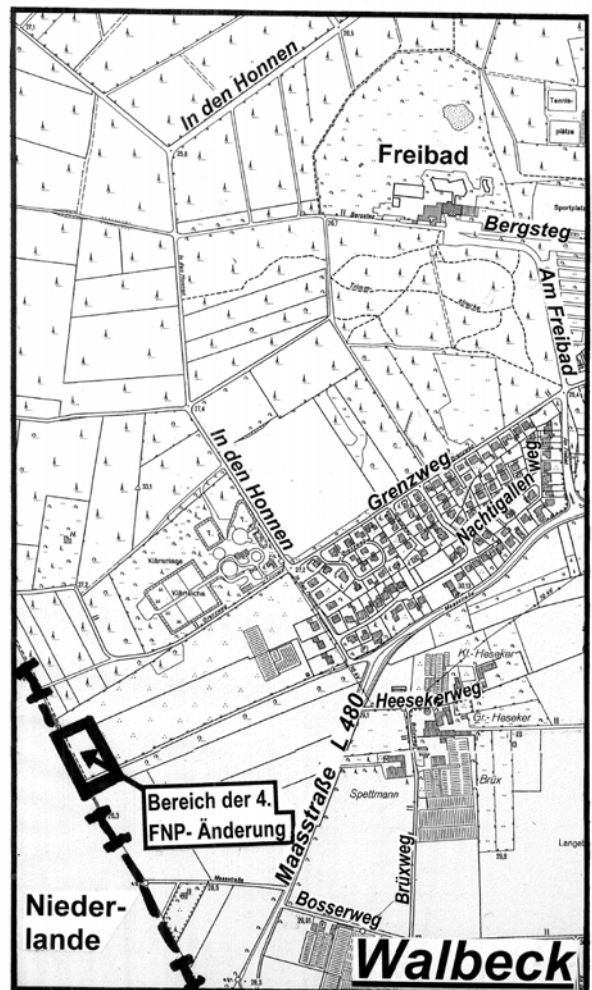
A.3 Wirksamkeit

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 „Hundeübungsplatz Walbeck“ wird am Tage dieser Bekanntmachung wirksam.

Der Änderungsplan mit der Begründung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 „Hundeübungsplatz Walbeck“ kann ab dem Tage dieser Bekanntmachung von allen Bürgerinnen und Bürgern während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Geldern in den Büros 326 und 330-331 der Planungsabteilung im Verwaltungsgebäude der Stadt Geldern, Issumer Tor 36 in 47608 Geldern eingesehen werden.

Über den Planinhalt sowie über den Inhalt der Begründung wird auf Verlangen von den Mitarbeitern der Planungsabteilung Auskunft erteilt.

A.4 Übersicht über den Änderungsbereich
(Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte 14/06, Genehmigungs-Nr. 04/11 vom 14.11.2007, Az.: 6.2 – 623513-07)



B. Hinweise

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
2. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 09.02.2011

Janssen
Bürgermeister

C. Dienstzeiten

Die üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Geldern sind:

Montag bis Donnerstag

von 8.30 - 12.30 Uhr und

von 14.00 - 16.00 Uhr

Freitag

von 8.30 - 12.30 Uhr sowie

nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 02831-398 (-326), (-329), (-330), (-331).

D. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss des Rates, die Genehmigung der Bezirksregierung und der Tag der Wirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,

es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

1. Haushaltssatzung der Stadt Geldern für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), hat der Rat der Stadt Geldern mit Beschluss vom 21.12.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Geldern voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	64.882.488 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	69.798.616 €
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	60.598.127 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	62.744.691 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	13.358.717 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	13.949.549 €
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	6.200.000 €
festgesetzt.	

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	2.613.500 €
festgesetzt.	

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	4.916.128 €
und	
die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	0 €
festgesetzt.	

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf	3.000.000 €
festgesetzt.	

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 192 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 381 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 403 v.H. |

§ 7

Als nicht erheblich im Sinne der §§ 83 und 85 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss ohne Einschränkung sowie im Übrigen

über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungs-
ermächtigungen bis zu 15.000 €.

§ 8

Als geringfügige Investitionen im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW gelten Investitionen bis zu 3 % der Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

Als Beträge unterhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenze für Investitionen im Sinne der §§ 10 Abs. 2, 13 Abs. 1 und 14 Abs. 1 und 3 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) gelten die Wertgrenzen für geringwertige Vermögensgegenstände gemäß § 33 Abs. 4 GemHVO NRW.

§ 9

Für die flexible Haushaltsbewirtschaftung gemäß § 21 GemHVO gelten die in der Anlage zum Haushaltsplan „Haushaltsrechtliche Vermerke“ festgelegten Bewirtschaftungsgrundsätze.

§ 10

Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke „künftig wegfallend“ (kw) werden beim Ausscheiden der derzeitigen Stelleninhaber wirksam.

2.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Schreiben vom 18.01.2011 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung steht mit ihren Anlagen gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses (§ 96 Abs. 2 GO NRW) zur Einsichtnahme im Gebäude der Stadtverwaltung Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 213 zur Verfügung.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigungsverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, den 16.02.2011

gez. Janssen
Bürgermeister